

Anlage 2 - Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Haar- und Barttracht

Die Haartracht der Soldatinnen und Soldaten darf den vorschriftsmäßigen Sitz der Kopfbedeckung sowie die Funktionalität der militärischen Ausrüstung nicht behindern. Sie muss sauber und gepflegt sein. Modische Frisuren sind erlaubt, sofern sie nicht in Schnitt und Form besonders auffällig sind (z. B. Irokesenschnitte, Ornamentschnitte, Sidecuts). Haarfärbungen/Tönungen, zu denen auch einzelne Haarpartien (z. B. Strähnen) zählen, dürfen nur dem Spektrum der natürlichen Haarfarben entsprechen. Starke Kontraste sind unzulässig.

Die Haare von Soldaten müssen kurz geschnitten sein. Ohren und Augen dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden.

Bärte sind gepflegt und gestutzt zu halten. Will sich der Soldat einen Bart wachsen lassen, muss er dies während seines Urlaubs tun. Disziplinarvorgesetzte können Ausnahmen genehmigen.

Die Haartracht von Soldatinnen darf die Augen nicht bedecken. Haare, die bei aufrechter Körper- und Kopfhaltung die Schulter berühren würden, sind am Hinterkopf komplett gezopft* auf dem Rücken oder gesteckt zu tragen. Dabei sind Form und Farbe der Haarspangen/Bänder dezent zu halten.

Kosmetik

Pflegende und abdeckende Kosmetik ist für Soldatinnen und Soldaten gestattet.

Dekorative Kosmetik (z. B. Lippenstift, Make-up, Lidschatten und Wimperntusche) ist für Soldatinnen nur in dezenter und natürlich wirkender Form und Farbgebung gestattet. Vorgesetzte können zeitlich und räumlich befristet Einschränkungen festlegen (z. B. Wachdienst, Geländedienst, Einsatz).

Fingernägel

Soldatinnen und Soldaten halten ihre Fingernägel kurz. Die uneingeschränkte Handhabung/Bedienung von Ausrüstung und Gerät muss gewährleistet sein. Die Fingernägel dürfen die Fingerkuppe nicht überragen.

Das Aufbringen farblicher Lacke und Verzierungen (insbesondere Glitzer, Strass, Nagelpiercings oder Bebilderung jedweder Art) ist nicht zulässig. Demgegenüber ist das Auftragen von Klarlacken erlaubt.

Schmuck

Soldatinnen und Soldaten ist das Tragen von dezentem Schmuck nach den folgenden Vorgaben gestattet:

- insgesamt bis zu zwei Fingerringe,
- Manschettenknöpfe und Krawattennadeln sowie
- für Soldatinnen zum Dienstanzug Grundform mit seinen Ergänzungen/Abwandlungen zusätzlich ein dezenter Ohrstecker aus Edelmetall oder Perlmutter je Ohr (im Ohrläppchen).

**Ein Zopf ist ein Haarstrang, der durch Flechten, Knüpfen oder Zusammenbinden entsteht. Auch ein offener Zopf, der durch ein Haarband am Zopfansatz zusammengehalten wird (sog. „Pferdeschwanz“), kann den allgemeinen Grundsatz einer „sauberen und gepflegten“ Haartracht erfüllen. Dies ist im Einzelfall auch unter Beachtung der jeweiligen Haarlänge zu entscheiden.*

Armbanduhren gelten nicht als Schmuck. Das Tragen von Schmuck ist nicht erlaubt, wenn Besonderheiten des Dienstes oder Einschränkungen durch Sonderregelungen dem entgegenstehen (z. B. Einsatz, Fallschirmsprungdienst, Geländedienst, Hindernisbahn, Formaldienst, Sport, Sanitätspersonal in Funktionen, für die besonderen Anforderungen an die Hygiene bestehen). Das sichtbare Tragen von

Armbändern (einschließlich Freundschafts- und Modebändern), Halsketten und Ähnlichem ist nicht zulässig.

Körpermodifikationen und Körperbemalungen

Körpermodifikationen sind zu dekorativen Zwecken ohne medizinische Notwendigkeit durchgeführte Eingriffe in die Substanz des menschlichen Körpers. Modifikationen betreffen in erster Linie die Haut (ggf. auch Zähne, und/oder Knochen), können sicht- wie auch unsichtbar sein und auch das darunterliegende Fett- oder Knorpelgewebe mit einbeziehen. Solche Modifikationen sind dauerhaft nicht oder nur schwer rückgängig zu machen (Beispiele: Tätowierungen, Piercings, Implantate, Skarifizierungen, Brandings, Zahnveränderungen). Modifikationen können zum Ausschluss von bestimmten Verwendungen führen.

Körperbemalungen sind temporäre Verzierungen des Körpers mit Farbstoffen (z. B. Airbrush/Henna Tattoos).

Körpermodifikationen und Körperbemalungen sind mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- Sie dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen. Sie dürfen keine diskriminierenden oder pornografischen Motive sowie keine Inhalte aufweisen, die den Werten und Normen des Grundgesetzes oder den strafrechtlichen Bestimmungen widersprechen.
- Sie dürfen die körperliche Leistungsfähigkeit nicht einschränken sowie die Bedienung und die Funktionsfähigkeit von Ausrüstung, Waffen und Gerät nicht beeinträchtigen.
- Soweit sie beim Tragen einer Uniform sichtbar sind (insbesondere im gesamten Kopfbereich einschließlich des Mundinnenraumes, im Bereich des Halses bis zum geschlossenen Hemdkragen, an den Unterarmen und an den Händen), sind abnehmbare Körpermodifikationen abzulegen. Ist dieses aufgrund ihrer Verbindung mit dem Körper nicht möglich (z. B. bei Tätowierungen), sind sie in geeigneter und dezenter Weise abzudecken.
- Tunnel im Ohr läppchen sind nur zulässig, wenn sie durch eine hautfarbene Abdeckung bis zu einem Durchmesser von 15 mm (1-Cent-Münze) vollständig abgedeckt werden.
- Schmuckimplantate, einschließlich Magnetimplantate, sind am ganzen Körper nicht zulässig.

Die Zulässigkeit bestimmter Körpermodifikationen und -bemalungen entbindet nicht von der soldatischen Pflicht zur Gesunderhaltung nach § 17 Absatz 4 Soldatengesetz.

Accessoires

Das Tragen von Accessoires ist zulässig, wenn diese in ihrer Gesamtheit das äußere Erscheinungsbild der Einzelperson nicht negativ beeinträchtigen.